ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.
Die Medieninhaberin von „krone.at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Dr. Daniel Lohninger, Mag. Michael Prock, Mag.ª Heide Rampetzreiter, Günther Schröder, Sandra Walder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 02.10.2026 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG"**, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von **„krone.at"**, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Teuflischer Missbrauchs-Plan: So lief Horror-Nacht"**, erschienen am 09.09.2026 auf „krone.at"**, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

BEGRÜNDUNG

Der Vorspann des Artikels lautet: „Protokoll des Grauens über die letzten Stunden der zu Tode missbrauchten, 39-jährigen Mutter aus Marchtrenk“. Danach heißt es, dass die „Krone“ wie berichtet den grausamen Fall rund um ein Vergewaltiger-Netzwerk aufgedeckt habe, den die Ermittler „Pelicot 2.0“ nennen würden, dass der Chatverlauf zwischen Ehemann und zweitem mutmaßlichen Vergewaltiger erschüttere und dass der hauptverdächtige Ehemann nun aus dem Gefängnis Briefe an seine Tochter schreibe.

Unterhalb der Überschrift des Artikels ist ein Video eingebettet, in dem ein Foto des mutmaßlichen Täters gezeigt wird, wie er das verpixelte Opfer umarmt. Auf einem weiteren Bild liegt das Opfer im Bikini auf einer Luftmatratze in einem Swimmingpool, das Gesicht ist mit einem Smiley-Emoji verdeckt. Zudem werden in dem Video Bilder von der Eingangstür des Wohnhauses und vom Wasserbett gezeigt, auf dem das Opfer gestorben ist.

Im Artikel werden zahlreiche Chat-Nachrichten der mutmaßlichen Täter veröffentlicht, in denen Gewalthandlungen am Opfer detailliert beschrieben werden. Der Hauptverdächtige habe den Chats zufolge in harschen Worten davon geschrieben, dass er die Frau betrunken und bewusstlos machen wolle um sie dann mit dem mutmaßlichen Mittäter zu vergewaltigen. Es folgen weitere Auszüge aus Chat-Nachrichten, so sollen sich die beiden Männer etwa in einer Situation enttäuscht darüber geäußert haben, dass die Frau noch nicht bewusstlos sei und weitere Gewalthandlungen angekündigt haben.

Aus dem Gefängnis soll der Hauptverdächtigte, dem lebenslange Haft drohe, dem Artikel zufolge nun Briefe an seine Tochter schreiben, in denen er um das Opfer trauere. Dem Mittäter würden wegen sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen Person, die in besonderer Weise erniedrigt worden sei, fünf bis 15 Jahre Haft blühen.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren die Berichterstattung als grausam und sensationsheischend. Die Veröffentlichung der Chats, in denen in menschenverachtender Art und Weise sexuelle Missbrauchshandlungen an einer Frau geschildert worden seien, verletze den Persönlichkeitsschutz und die Würde des Opfers. Es sei inakzeptabel, derartige Gewalttaten wie eine Unterhaltungsgeschichte zu inszenieren. Die veröffentlichte Briefpassage des mutmaßlichen Täters an seine Tochter sei ein Eingriff in die Privatsphäre. Die ums Leben gekommene Frau sei außerdem Mutter und diese Berichterstattung sei auch deren Tochter zugänglich.

In einer schriftlichen Stellungnahme hielt der Chronik-Ressortleiter von „krone.at“ fest, dass die Geschichte einzigartig sei und dass es das zuvor in dieser Form in Österreich noch nicht gegeben habe.

Und er wisse nach bald 34 Jahren im Journalismus, wovon er rede. Die Chats und die Berichterstattung seien wichtig, um die Gesamthaftigkeit dieser Monstrosität darzustellen. Die Würde des Opfers habe schon der mutmaßliche Täter verletzt. Er sehe keine Möglichkeit, einen Fall „Pelicot 2.0“ anders zu schildern, Chats und anderen Details würden in zukünftigen Berichten über den Gerichtsprozess jedenfalls viel Platz einnehmen. In Bezug auf die Briefe heißt es von Seiten des Ressortleiters, dass die kruden Worte des Vaters an die Tochter wichtig für die Leser seien, um auch den Charakter und die offenkundige Kaltblütigkeit des Hauptverdächtigten zu verstehen. Die Briefe seien für das Verständnis der Geschichte unerlässlich. Das Medium sehe auch hier keine Verletzung des Ehrenkodex.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen für die Allgemeinheit von Interesse sind. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I sowie u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/253, 2020/292 und 2022/120).

Im vorliegenden Fall wurde eine Reihe von Chat-Nachrichten der mutmaßlichen Täter veröffentlicht (siehe auch Entscheidung 2026/360A), in denen der Missbrauch detailliert beschrieben und das Opfer verhöhnt wird, in einigen Nachrichten kommt auch die Freude der mutmaßlichen Täter am Leid des Opfers zum Ausdruck. Es werden Gewalthandlungen gegen das Opfer beschrieben.

Der Senat stimmt mit dem Chronik-Ressortleiter von „krone.at“ darin überein, dass der vorliegende Kriminalfall außergewöhnlich brutal ist. Die „Monstrosität“, wie es der Krone-Ressortleiter formuliert, rechtfertigt jedoch nicht die Veröffentlichung zahlreicher brutaler Chatnachrichten im Wortlaut.
Wenn sich das Medium schon dafür entscheidet, eine brutale Chat-Nachrichten wörtlich zu veröffentlichen, wäre es nach Meinung des Senats jedenfalls erforderlich gewesen, die Entscheidung des Mediums dafür zu begründen und die Brutalität des Falles in Zusammenhang mit dem gesellschaftspolitischen Thema „Gewalt gegen Frauen“ zu bringen. Die Tat hätte also entsprechend kontextualisiert werden müssen. Ohne diese Einordnung tritt der Effekt des Auf- und Wachrüttelns der Öffentlichkeit nach Ansicht des Senats gegenüber den Sensationsinteressen mancher Leserinnen und Leser in den Hintergrund.

Wäre eine einzelne brutale Chat-Nachricht als wörtliches Zitat herausgegriffen und kontextualisiert worden, hielte es der Senat für diskussionswürdig, dem Argument, dass dadurch die Öffentlichkeit aufgerüttelt wird, etwas abzugewinnen. Der Senat betont noch einmal, dass dafür eine einzelne brutale Nachricht jedoch ausgereicht hätte.

Beim vorliegenden Bericht überwiegen nach Auffassung des Senats folglich eindeutig die Persönlichkeitsinteressen des Opfers gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse. Die Vielzahl der im Artikel zitierten, zwischen den Tatverdächtigen ausgetauschten brutalen Chat-Nachrichten stellt einen klaren Eingriff in die Menschenwürde des Opfers dar. Die Menschenwürde betrifft den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes. In seiner Stellungnahme schrieb der Ressortleiter, die Würde des Opfers habe schon der mutmaßliche Täter verletzt. Diese Auffassung greift zu kurz. Der Senat sieht im vorliegenden Fall eine sekundäre Viktimisierung durch die Medienberichterstattung: Das getötete

Opfer wurde aufgrund des Artikels auf „krone.at“ noch einmal zum Opfer gemacht. Aus Respekt gegenüber dem Opfer hätten die zahlreichen brutalen Chatnachrichten zumindest umschrieben werden müssen. Die Grausamkeit der Taten wäre den Leserinnen und Lesern auch so klar gewesen.

Die Veröffentlichung eines Videos, in dem ein Foto von einer blutigen Decke, einer Matratze und einem Bett, auf dem die Frau gestorben ist, gezeigt wird, stellt ebenfalls eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes dar. Im Video wird auch ein Bikini-Foto der Frau auf einer Luftmatratze in einem Swimmingpool gezeigt, ihr Gesicht mit einem Smiley-Emoji verdeckt. Nach Meinung des Senats ist die Veröffentlichung des Bikini-Fotos ein eklatanter Eingriff in die Persönlichkeitssphäre.
Das Bild der Frau im Bikini, das die Tatverdächtigen mit einem Smiley versehen und offenbar dafür eingesetzt haben, sich sexuell zu erregen, hätte aus medienethischer Perspektive auf keinen Fall veröffentlicht werden dürfen.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats verletzt die Veröffentlichung der zahlreichen Chatnachrichten und der Fotos auch die Intimsphäre des Opfers (Punkt 6.1 des Ehrenkodex; Entscheidungen 2022/264; 2023/010; 2023/125; 2024/235). An dieser Stelle weist der Senat noch darauf hin, dass die Menschenwürde und die Intimsphäre auch postmortal Schutz genießen (Entscheidungen 2011/78; 2016/147; 2022/96; 2025/174 B). Darüber hinaus wurde auch der Persönlichkeitsschutz der Tochter der Verstorbenen missachtet.
Für den Senat liegt es auf der Hand, dass das Medium – anders als vom Chronik-Ressortleiter behauptet – auch mit mehr Zurückhaltung über diesen außergewöhnlichen Kriminalfall hätte berichten können.

Darüber hinaus sieht der Senat in der Veröffentlichung von Passagen aus Briefen des Hauptverdächtigten, die er aus dem Gefängnis an seine Tochter geschickt hat, eine Privatsphärenverletzung (Punkt 6 des Ehrenkodex). Diese betrifft insbesondere die Tochter, die aufgrund ihres minderjährigen Alters aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig ist. Nach Ansicht des Senats hat das Medium ohne Not das Briefgeheimnis verletzt, das auch die Tochter des verstorbenen Opfers als Briefadressatin schützt.
Der Chronik-Chef des Mediums argumentiert in seiner Stellungnahme, dass die kruden Worte des Vaters an die Tochter wichtig für die Leserinnen und Leser seien, um auch den Charakter und die offenkundige Kaltblütigkeit des Hauptverdächtigten zu verstehen. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen: Die Auszüge aus den Briefen liefern keine wesentlichen Informationen, um die Hintergründe der Tat bzw. das Motiv des mutmaßlichen Täters besser zu verstehen.

Nach Ansicht des Senats diente die Veröffentlichung der Chats, Fotos und Briefe vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Vor diesem Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre)** des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzender Dr. Georg Karasek
02.10.2026